

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche  
zu öftmal.

Bezugs-Preis:

für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenfahr,  
für ganz Deutschland 9 Mk.  
Echternich 13 Mk. 50 Pf., Belgien  
4 Mk. 50 Pf., Holland 7 Mk. 50 Pf.

für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband  
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:  
für England in London bei  
Jus. Siegle 30 Abbe Street E.C. und  
Cowie & Co. 19 Greenwich Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen  
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 11. Juni 1908.

Als besondere Beilagen erscheinen:  
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten der  
Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungsstabellen  
mit Merkanten-Listen  
und viele andere wichtige tabellarische  
Übersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 60 Pf.  
Reklametext 1 Mk.

Telegramm-Adresse:  
Börsenfrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher:  
Amt I, Nr. 248.

## Reise-Abonnement.

Während der Reise-Zeit nehmen wir Wochen-  
Abonnements auf beliebige Dauer an unter  
täglicher Zustellung der Zeitung per Streifenband;  
der Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen  
Reiches sowie für Sendungen nach Oesterreich-  
Ungarn auf 1 Mark 50 Pf., für Sendungen  
nach den übrigen Staaten auf 1 Mark 75 Pf., pro  
Woche. Bestellungen nimmt die unter-  
zeichnete Expedition entgegen.

Abonnenten, welche ihr zu Hause abonniertes  
Exemplar regelmäßig an einem anderen Orte  
zu erhalten wünschen, wollen wie folgt ver-  
fahren: a) haben sie bei einer Postanstalt  
abonniert, so wollen sie bei der Postanstalt  
ihres Wohnortes die Ueberweisung ihres  
Exemplars nach dem neuen Aufenthaltsort bei  
gleichzeitiger Zahlung der Ueberweisungsgebühr  
beantragen; b) empfangen sie ihre Zeitung  
durch einen Expeditur, so wollen sie bei diesem  
die Ueberweisung des Exemplars an die Post  
unter Zahlung der Ueberweisungsgebühr ver-  
anlassen.

Die Expedition  
der Berliner Börsen-Zeitung.  
Kronenstraße 37.

## Vom Tage.

Der Internationale Kongress für Rettungs-  
wesen wurde gestern in Frankfurt a. M. im Festsaal  
der Akademie feierlich eröffnet.

Bei der gestrigen Galafest an Bord des „Standart“  
hielten der Kaiser von Rußland und König  
Eduard bedeutungsvolle Trinkprüche.

In Tiflis wurde gestern der Erzherzog von Grußen,  
Erzbischof Nikon, auf der Treppe des Synodals-  
gebäudes durch mehrere Revolverkugeln getötet.  
Die Mörder entkamen.

Wie aus Belgrad berichtet, beschloß das Mi-  
nisterium, in Anbetracht der durch das Wahl-  
ergebnis geschaffenen Lage seine Demission zu geben.

Laut einem zwischen der Bayerischen Handels-  
bank und der Kreditbank Rosenheim abge-  
schlossenen Verträge wird die letztere Gesellschaft von  
der Handelsbank übernommen.

## Das Gesandtschaftsrecht der Einzel- staaten.

In verschiedenen Blättern ist in letzter Zeit die  
Frage erörtert, inwieweit den einzelnen deutschen  
Bundesstaaten die Befugnis eines diplomatischen  
Verkehrs mit anderen Staaten oder das Recht,  
Gesandte zu entsenden und zu empfangen zusteht.  
Nach Artikel 11 der deutschen Reichsverfassung hat  
der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten,  
im Namen des Reichs Krieg zu erklären und  
Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Ver-  
träge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte  
zu beglaubigen und zu empfangen. Dieses Gesand-  
tschaftsrecht des Kaisers ist aber nur insofern ein aus-  
schließliches, als in „Reichsangelegenheiten“, also in  
Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Reiches  
gehören, lediglich die Reichsgesandten tätig werden  
können, nicht dahin, daß es überhaupt ausschließlich  
besteht und den einzelnen Bundesstaaten gänzlich ent-  
zogen ist. Nach der Verfassung der Schweiz und der  
Nordamerikanischen Union steht allerdings den ein-  
zelnen Staaten ein selbständiges Gesandtschaftsrecht

nicht zu. Die deutschen Verfassungsentwürfe von  
1848 und 1849 hatten den Bundesgliedern dies  
Recht auch entziehen wollen. Die deutsche  
Reichsverfassung hat aber diesen Standpunkt nicht  
eingenommen. Im verfassungsberatenden Reichstage  
des Norddeutschen Bundes wurde der Antrag Ausfeld-  
Schulze, in dem Art. 11 i. c. die Worte „ausschließlich  
berechtigt“ zu fassen, abgelehnt, ebenso das Amendement  
Carlowitz, welches den verbündeten Regierungen nur  
gestatten wollte, Bevollmächtigte bei dem Bundes-  
präsidium und bei anderen mitverbundenen Regierungen  
zu halten. Ueberdies hat dies selbständige Gesandtschafts-  
recht der einzelnen Bundesstaaten noch keine ausdrückliche  
Anerkennung gefunden in den Ziffern VII und VIII  
des Schlussprotokolls zu dem bayerischen Bündnis-  
verträge vom 23. November 1870, welche lauten;  
u. VII: „Der Königl. preussische Bevollmächtigte gab  
die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König  
von Preußen, kraft der Allerhöchsthien zustehenden  
Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät  
des Königs von Bayern, den Königl. bayerischen  
Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt  
sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten  
in Verbindungsangelegenheiten zu vertreten. Indem diese  
Erklärung von den Königl. bayerischen Bevoll-  
mächtigten akzeptiert wurde, fügten diese bei,  
daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden,  
in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung  
allgemeiner deutscher Interessen erforderlich oder von  
Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe  
zu leisten.“ VIII.: „Der Bund übernimmt in Anbe-  
tracht der Leistungen der bayerischen Regierung für  
den diplomatischen Dienst dieselben durch die unter  
Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandts-  
chaften und in Erwägung des Umstandes, daß an  
denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene  
Gesandtschaften unterhalten wird, die Ver-  
tretung der bayerischen Angelegenheiten den  
Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflich-  
tung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplo-  
matischen Dienst des Bundes der bayerischen  
Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung  
zu bringen. Ueber Festsetzung der Größe dieser Ver-  
gütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.“  
Das Sonderrecht Bayerns besteht also nur in der  
angegebenen Vertretungsbebefugnis, im übrigen kon-  
statieren die Festsetzungen des Protokolls das selbst-  
ständige Gesandtschaftsrecht als solches, sobald dasselbe  
allen Einzelstaaten aktiv und passiv zusteht. Das  
Reich und die Bundesstaaten stehen also hierbei in  
einer gewissen Konkurrenz, die Grenzen derselben er-  
geben sich aber aus dem Bundesverhältnisse und dem  
Artikel 11 i. c. von selbst. Es ist ausgeschlossen,  
daß die Gesandten der Einzelstaaten bei den fremden  
Mächten ihre Tätigkeit auf diejenigen Angelegenheiten  
erstrecken, welche zur ausschließlichen Kompetenz des  
Reiches gehören, also namentlich auf Kriegs- und  
Friedensschlüsse, Allianzen, Zoll-, Handels- und  
Schiffahrtsverträge, Post- und Telegraphenwesen, Geld-,  
Münz-, Wanz-, Maß- und Gewichtswesen, internationale  
Militär- und Marineangelegenheiten, Niederlassungs-  
verhältnisse und Freizügigkeit mit auswärtigen Staaten,  
gewerblicher Schutz, Rechtshilfe usw., vor allem auf  
das ganze Gebiet der „auswärtigen Politik“  
des Reiches. Unbenommen bleibt den Gesandten  
des Reiches, die Mitwirkung des Einzelstaats-  
gesandten in Anspruch zu nehmen, wie dies auch in  
Ziffer VII oben angegeben ist. Die Gesandten der  
Einzelstaaten haben es nur mit speziellen Ange-  
legenheiten ihres eigenen Landes zu tun, ins-  
besondere gehören dazu die Beziehungen ihres Landes-  
herrn und dessen Familie zu den Mitgliedern der  
auswärtigen Höfe, die Interessen von Kunst und  
Wissenschaft, Auslieferungsanträge, Privatangelegen-  
heiten der Staatsangehörigen. (cf. Laband Deutsches  
Staatsrecht Band III. § 71.) Für Preußen ist die  
Bestellung eines besonderen preussischen Gesandten  
bei solchen Regierungen, bei welchen Reichsgesandte

schon akkreditiert sind, wegen der Personenidentität  
des Kaisers und des Königs von Preußen aus-  
geschlossen. Die Reichsgesandtschaften belegen zugleich  
die preussischen engeren Landesangelegenheiten, wofür  
Preußen dem Reiche eine Adressatsumme zahlt.  
Was das erwähnte Sonderrecht Bayerns betrifft,  
so schließt dasselbe nicht aus, daß die Vertretung  
eines Reichsgesandten auch durch den Gesandten eines  
anderen Bundesstaates erfolgen kann, wenn kein  
bayerischer Gesandter existiert oder keine Vertretung  
zwischen den beiden Souveränen erfolgt. Ebenfalls  
darf aber der Kaiser die Vertretung nicht einem  
anderen Landesgesandten übertragen, bevor er sich  
nicht mit dem König von Bayern in Einvernehmen  
geseht hat.

Die Grenzen zwischen Reichs- und speziellen  
Landes-Angelegenheiten werden in manchen Fällen  
nicht immer streng auseinandergehalten werden  
können, immerhin muß jede Störung der eigentlichen  
auswärtigen Politik vermieden werden. Bei derselben  
haben die einzelnen Bundesstaaten eine gewisse Mit-  
wirkung in dem Bundesratsausschusse für die aus-  
wärtigen Angelegenheiten. Derselbe dient dazu, Mit-  
teilungen der Reichsregierung über die aus-  
wärtige Politik entgegenzunehmen, ohne daß  
ihm aktive Befugnisse zustehen. Preußen ist in  
denselben nicht vertreten, er besteht aus den  
Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens, Württembergs  
und zwei vom Bundesrat alljährlich zu wählenden  
Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten. Bayern  
führt den Vorsitz. Abgesehen davon ist die Führung  
der auswärtigen Politik Sache des Kaisers, soweit er  
nicht an die Mitwirkung des Bundesrats bzw. des  
Reichstags gebunden ist. (Art. 11 der Reichs-  
verfassung Abs. 2 und 3.) Die Reichsgewalt wird  
also darüber zu wachen haben, daß bei Ausübung  
des den Bundesstaaten verbliebenen diplomatischen  
Verkehrs mit dem Auslande nicht Konflikte zwischen  
diesem und den Reiche entstehen, welche zu ersten  
Verwicklungen führen könnten.

Zwischen den einzelnen Bundesstaaten besteht kein  
völkerrechtliches Verhältnis und ein eigentliches  
aktives und passives Gesandtschaftsrecht ist eigentlich  
in Hinblick auf die Existenz des Bundesrats über-  
flüssig. Trotzdem ist es den Einzelstaaten nicht ver-  
boten, untereinander gegenseitig Landesgesandten zu  
senden und zu empfangen, denen die Befugnis solcher  
Angelegenheiten obliegt und zusteht, welche außerhalb  
der Kompetenz des Reiches liegen. Preußen hat bei  
mehreren Bundesstaaten solche Landesgesandte und in  
gleicher Weise sind sie bei Preußen zugelassen.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die einzelnen  
deutschen Bundesstaaten nur bei solchen ausländischen  
Regierungen besondere Gesandte anstellen und von  
diesen empfangen können, welche vom Deutschen Reiche  
anerkannt sind. Dies ergibt sich aus dem bundes-  
staatlichen Verhältnis und der ausschließlichen Befugnis  
des Reiches zur Wahrnehmung der politischen  
Gesamtinteressen. (cf. Laband a. a. O., Meyer  
Staatsrecht § 80.) Aus denselben Gründen sind  
die Einzelstaaten ohne weiteres genötigt, ihre  
Landes-Gesandten abzugeben und den diplo-  
matischen Verkehr mit der Macht abzugeben,  
mit welcher das Reich selbst diesen Verkehr  
eingestellt hat. Im übrigen kann man wohl mit  
Laband annehmen, daß ein besonderes Bedürfnis für  
die Einzelstaaten zur Bestellung von Landesgesandten  
neben Reichsgesandten nur durch besondere Umstände  
gerechtfertigt sein dürfte, da den letzteren im all-  
gemeinen nicht nur die Vertretung der Interessen des  
Reiches, sondern auch aller Einzelstaaten sowie deren  
Angehörigen obliegt.